

BVGer D-1665/2020 vom 20. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1665_2020_d20200220

FR: TAF D-1665/2020 du 20 février 2020

IT: TAF D-1665/2020 del 20 febbraio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 20. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 173.32] beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls grundsätzlich – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten [AS 2016 3101]; für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

D-1665/2020 Seite 5

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den Ereignissen in den Jahren 2014 und 2015 die Anforderungen an die Asylrelevanz, insbesondere die Anforderungen an die Gezieltheit der Verfolgung nicht erfüllten. So seien gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers die beiden Festnahmen durch das CID erfolgt, um durch ihn mehr über die LTTE-Mitglieder E._____, F._____, und seinen Onkel sowie deren Tätigkeiten zu erfahren. Seine Person und die Verteilung von Hilfsgütern

D-1665/2020 Seite 6 hätten dabei nicht im Fokus der Ermittlungen gestanden. Er habe selbst angegeben, nicht zu wissen, weshalb ihm das angetan worden sei, da er nur geholfen habe. Er sei nach den Befragungen jeweils ohne Auflagen wieder freigelassen und nicht mehr weiter belangt worden. Somit seien die damaligen Ermittlungen des CID als abgeschlossen zu betrachten und es sei kein Kausalzusammenhang zu seiner Ausreise zwei respektive drei Jahre später erkennbar. Dass er nach den beiden Festnahmen die Hilfsgüterlieferungen fortgeführt und überdies an Demonstrationen teilgenommen habe, ohne Probleme zu befürchten, bestätige diese Einschätzung. Bezüglich der Übergabe des Couverts und der darauffolgenden Festnahme, Befragung und Folter im Jahr 2017, führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe seine Vorbringen nicht glaubhaft darzulegen vermocht. Seine diesbezüglichen Aussagen seien äusserst stereotyp, widersprüchlich und schwer nachvollziehbar ausgefallen. Es erstaune, dass ein ehemaliges LTTE-Mitglied ein geheimes Dokument an eine unter polizeilicher Bewachung stehende Demonstration mitnehme, um es dort an eine ihm bis dato unbekannte Person zu übergeben. Aufgrund der beachtlichen Grösse des Umschlages, hätten folglich auch Polizisten die Übergabe beobachtet. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb G._____ gerade den Beschwerdeführer ausgesucht habe, um ein solch heikles Dokument zu verwahren und ihm dieses spontan anvertraut habe. Auf Nachfrage zum Inhalt habe G._____ ihm gesagt, dass er das nicht unbedingt wissen müsse. Nebst dem grossen Vertrauen seitens G._____ erstaune es, dass der Beschwerdeführer den Umschlag offenbar entgegengenommen habe, ohne den Inhalt zu kennen und nichts weiter zu befürchten schien. Angesichts der von ihm

geltend gemachten früheren Mitnahmen durch das CID sei es schwer nachvollziehbar, dass er nicht mit weiteren Konsequenzen gerechnet habe. Ferner verwundere es, dass das CID einerseits registriert haben sollte, dass G._____ ihm etwas übergeben habe, gleichzeitig aber nicht zu wissen schien, was es war. Weiter erstaune die Überlegung des Beschwerdeführers, er habe den ersten Tag der Folter durch das CID im Jahr 2017 durchgehalten, ohne etwas vom Umschlag zu verraten, da er andernfalls befürchtet habe, umgebracht zu werden. Er habe selbst gesagt, bei der Mitnahme im Jahr 2015 nicht als schuldige Person hingestellt worden zu sein, aber im Jahr 2017 anders befragt worden zu sein, da das CID nun überzeugt gewesen sei, dass er etwas mit der Sache zu tun habe. Folglich wäre zu erwarten gewesen, dass das CID ihn bei der dritten Mitnahme aufgrund seines Schweigens umso mehr in die Mangel nähme und er durch Eingeständnisse die Situation hätte entschärfen können, zumal er

D-1665/2020 Seite 7 ja erneut nur als Helfer fungiert habe. Stattdessen habe er geltend gemacht, dass das CID ihn am zweiten Tag der Festhaltung im Jahr 2017 in Ruhe gelassen habe und am dritten Tag unter Drohungen gehen lassen. Weiter gelte es festzuhalten, dass er die Folterspuren an Kiefer, Bein und Oberkörper in der BzP explizit auf Misshandlungen bei den ersten zwei Mitnahmen zurückgeführt und allfällige Misshandlungen bei der dritten Festnahme nicht erwähnt habe. Erst in der Anhörung habe er dann geltend gemacht, bei der dritten Mitnahme geschlagen und mit Zigaretten am Rücken verbrannt worden zu sein. Letztlich überrasche es, dass er sich nach seiner Freilassung trotz des unabgeschlossenen Falles und der Drohungen des CID lediglich um seinen Alltag gekümmert und keine weiteren Massnahmen ergriffen habe. Er habe sich erst auf Anraten seiner Grosseltern versteckt, als er erfahren habe, dass G._____ respektive seine Mutter festgenommen worden seien.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift macht der Beschwerdeführer geltend, der sachliche Konnex zwischen Verfolgung und Flucht in Bezug auf die beiden Vorbringen aus den Jahren 2014 und 2015 sei klarerweise gegeben. Seine Verfolgung sei damals aufgrund der Unterstützung seiner tamilischen Landsleute mit Hilfsgütern erfolgt. Die Festnahmen, Befragungen und die brutale Behandlung und Folter zeigten auf, dass nicht die Sache selbst im Vordergrund gestanden habe, sondern die gezielte Verfolgung und Erniedrigung eines Tamilen. Die Sicherheitsbehörden hätten tamilische Aktivitäten gezielt unterbinden wollen. Die Befragung habe zu seinem Onkel, E._____ und F._____ stattgefunden, wovon letztere verdächtigt worden seien, eine Nachfolgeorganisation der LTTE gründen zu wollen. Diese Politik werde nach wie vor weitergeführt. Er sei bereits einmal Opfer staatlicher Verfolgung geworden und aufgrund seiner weiteren Aktivitäten sowie seines Herkommens aus einer regierungsfeindlichen Familie seien seine (Vor-)Akten keinesfalls geschlossen, zumal auch das «Tarif zeigen» bei ihm offensichtlich wenig bewirkt habe. Bezüglich der Übergabe eines Couverts von G._____ an ihn im Jahr 2017 sei darauf hinzuweisen, dass das ehemalige LTTE-Mitglied G._____ mit seinem Onkel befreundet gewesen sei. Aufgrund der Polizeipräsenz sei es folgerichtig gewesen, dass G._____ den Umschlag nicht einem seiner altbekannten Vertrauten, sondern einem jungen, politisch interessierten Tamilen aus einer LTTE-Familie übergeben habe, der mutmasslich leichter durch die Kontrollen durchkomme. Da ihm zudem mitgeteilt wurde, es würde sich im Couvert um «wichtige Dokumente» han-

D-1665/2020 Seite 8 deln, sei es nachvollziehbar, dass er diesen rasch und ohne weitere Überprüfung des Inhalts in Sicherheit gebracht habe, vor allem auch wegen der kulturellen Usancen (Respektbezeugung gegenüber älteren Tamilen). Es sei somit nachvollziehbar, dass er in diesem Moment mögliche Konsequenzen nicht bedacht, sondern einfach gehandelt habe. Das Argument, er wäre unter den gegebenen Umständen von den Sicherheitskräften mehr in die Mangel genommen worden und nicht am dritten Tag wieder entlassen worden, überzeuge nicht. Er sei keinesfalls mit «Samthandschuhen» angefasst, sondern intensiv befragt, mehrmals geschlagen und es seien ihm Brandwunden mit Zigaretten am Rücken zugefügt worden. Es sei nicht opportun, diese Misshandlungen und Folterungen mit dem Hinweis, bei den früheren Mitnahmen sei es noch schlimmer gewesen, zu bagatellisieren. Allein die letzte Einvernahme mit Folter sei als asylrelevant zu betrachten, zumal die Sicherheitskräfte anschliessend noch unverhohlenen Todesdrohungen geäussert hätten.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer vorgetragene Fluchtgründe insgesamt zu Recht und mit zutreffender Begründung teilweise als nicht asylrelevant beziehungsweise als nicht glaubhaft befunden hat. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Entgegnungen auf Beschwerdestufe die vom SEM getroffene Einschätzung nicht umzustossen. Mit den nachfolgend dargelegten Ergänzungen kann im Wesentlichen auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. vorstehend E. 4.1).

E. 5.2

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfälle im November 2014 und im Juli 2015 ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht ein genügend enger Kausalzusammenhang zur Ausreise aus Sri Lanka im April 2017 besteht. Insbesondere ist den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu entnehmen, dass er in den rund eineinhalb Jahren nach seiner zweiten Festnahme bis zu der erneuten Verhaftung im Januar 2017 von den sri-lankischen Sicherheitskräften weiter behelligt wurde, oder entsprechende Verfolgungshandlungen befürchtet hätte (act. A16/27 F41, F124). Es ist deshalb mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die damaligen Ermittlungen des CID abgeschlossen waren und der Beschwerdeführer nicht weiter im Fokus der Sicherheitsbehörden stand. Die Vorinstanz hielt zudem zu Recht fest, dass die geschilderten Vorbringen die Anforderungen an die

D-1665/2020 Seite 9 Gezieltheit der Verfolgung nicht zu erfüllen vermögen, da der Beschwerdeführer bei beiden Festnahmen lediglich als Auskunftsperson zu Tätigkeiten ehemaliger LTTE-Mitglieder vernommen wurde und nicht selbst im Mittelpunkt der Ermittlungen stand (act. A16/27 F41, F71 ff, F88, F99, F108, F109). Dem Argument des Beschwerdeführers, er sei aufgrund der Unterstützung seiner Landsleute und als Tamile gezielt verfolgt worden, kann somit nicht gefolgt werden. Hätte der Beschwerdeführer weiter im Fokus von Verdächtigungen oder Ermittlungen der sri-lankischen Behörden gestanden, wäre zu erwarten gewesen, dass er nicht bedingungslos entlassen, sondern mit weiteren Massnahmen belegt worden wäre. Bei dieser Sachlage durfte die Vorinstanz darauf verzichten, die Glaubhaftigkeit der entsprechenden Vorbringen zu prüfen. Im Übrigen erscheint es zwar nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat aufgrund seiner Herkunft aus einer LTTE-nahen Familie gewissen behördli-

chen Behelligungen durch die Sicherheitskräfte ausgesetzt war. Seine Ausführungen zu den angeblichen Übergriffen bei der zweiten Verhaftung (Schläge mit hölzernen oder metallenen Gegenständen, Verbrennen mit Zigaretten) sind jedoch auffallend knapp und stereotyp ausgefallen (vgl. act. A16/27 F41, F66, F70 ff.), weshalb ernsthafte Zweifel daran bestehen, dass es sich um tatsächlich Erlebtes handeln könnte.

E. 5.3

Hinsichtlich der Ereignisse im Januar 2017 betreffend die Übergabe eines Couverts an den Beschwerdeführer durch G._____ anlässlich einer Demonstration kommt das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die entsprechenden Vorbringen als unplausibel zu qualifizieren sind. Es widerspricht einer inneren Logik, dass G._____ – ein ehemaliges LTTE-Mitglied – einen Umschlag mit geheimen Informationen an eine Demonstration mitgenommen haben soll, von welcher er annehmen musste, dass sie polizeilich überwacht würde. Weiter ungewöhnlich ist die spontane Übergabe dieses auffällig grossen Dokumentes an den Beschwerdeführer inmitten der überwachten Demonstration. Und schliesslich erscheint der Empfänger – eine für G._____ gänzlich unbekannt Person – willkürlich und nach nicht nachvollziehbaren Kriterien ausgewählt. Zwar kann von einem ungewöhnlichen Vorgehen nicht zwingend auf die Unglaubhaftigkeit der Vorbringen geschlossen werden, sondern vielmehr hat die Glaubhaftigkeitsprüfung mittels Gesamtschau sämtlicher Umstände zu erfolgen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-7054/2014 und D-7056/2014 vom 22. April 2015, E. 5.3). Jedoch entbehrt es auch einer gewissen Logik, dass die Polizei die Übergabe zwar beobachtet haben will, aber nicht eingegriffen und den Beschwerdeführer nicht bereits vor Ort durchsucht haben

D-1665/2020 Seite 10 soll. Die Zweifel am Wahrheitsgehalt der Vorbringen des Beschwerdeführers bestätigt auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht mittlerweile die Ausgrabung des laut seinen Angaben in unmittelbarer Nähe des Familiengrundstücks vergrabenen Couverts veranlasst (act. 16/27 F41, F146 ff.) respektive dahingehende Bemühungen aktenkundig gemacht hat. Da er hin und wieder mit seinem dort lebenden und mittlerweile erwachsenen Bruder telefoniert (act. 16/27 F27), wäre es ohne weiteres möglich und zu erwarten gewesen, Kopien der geheimen Unterlagen zu beschaffen. Der Beschwerdeführer gab weiter an, das CID sei bei der dritten Verhaftung überzeugt gewesen, dass er mehr wisse als er zugebe (act. 16/27 F165 ff.). Unter dieser Annahme ist es unverständlich, weshalb man ihn nach drei Tagen ohne Auflagen entlässt, nur um ihn wenige Tage später erneut aufzusuchen. So gab der Beschwerdeführer denn auch zu Protokoll, dass die Tage danach «normal» weitergegangen seien (act. 16/27 F173), was angesichts der seitens des CID ausgesprochenen Todesdrohungen äusserst ungewöhnlich anmutet.

E. 5.4

In Bezug auf die angeblichen Festnahmen ist zudem festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der BzP zu Protokoll gab, die Folterspuren an Kiefer, Bein und Oberkörper seien während der ersten beiden Verhöre 2014 und 2015 entstanden; Misshandlungen bei der dritten Verhaftung erwähnte er keine (act. 7/11 7.02). Erst in der Anhörung zu den Asylgründen brachte er vor, bei der dritten Mitnahme im Jahr 2017 geschlagen und mit Zigaretten am Rücken verbrannt worden zu sein (act. 16/27 F159). Weiter erklärte er in der Anhörung explizit, während der ersten Festnahme nicht geschlagen

worden zu sein (act. 16/27 F70). Auf Beschwerdeebene wurde diesem Widerspruch nichts entgegengehalten. Zu erwarten wäre, dass ein derart einschneidendes Erlebnis konsistent wiedergegeben wird. Die Foltervorbringen bei der dritten Verhaftung hat der Beschwerdeführer sodann auch vergleichsweise unsubstantiiert wiedergegeben und nur oberflächlich beschrieben (act. 16/27 F159 ff.). Dem Umstand, dass er im Übrigen weitgehend widerspruchsfreie Angaben zum zeitlichen Ablauf, zur Anzahl Behelligungen und zu den beteiligten Personen gemacht hat, kann vor diesem Hintergrund kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden.

E. 5.5

Abgesehen von den Inhaftierungen, welche der Beschwerdeführer weder substantiiert noch in sich schlüssig vorzutragen vermochte, spricht auch der Umstand, dass der Vater des Beschwerdeführers im Heimatstaat offenbar unbehelligt lebt, obwohl er im Krieg für die LTTE bis zur Kriegsverletzung gekämpft haben soll, dagegen, dass der Beschwerdeführer aufgrund von LTTE-Verbindungen in den Fokus der sri-lankischen Behörden

D-1665/2020 Seite 11 geraten sein könnte. Zu den Aktivitäten des Onkels konnte der Beschwerdeführer zudem keine Angaben machen (act. 16/27 F62 f. F86 ff.). Auch zur politischen Aktivität des in der Schweiz lebenden Bruders vermochte der Beschwerdeführer nichts zu berichten (act. 16/27 F60). Sein Argument, er sei bei der Ausreise des Bruders noch jung gewesen, vermag nicht zu überzeugen. Ebenfalls auffällig ist, dass der Bruder des Beschwerdeführers anlässlich seiner Anhörung zu den Asylgründen vom 28. Mai 2015 nichts von Inhaftierungen und LTTE-Verbindungen des Beschwerdeführers erwähnte, obwohl der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt gemäss eigenen Angaben bereits einmal – als Minderjähriger – inhaftiert gewesen sein soll. Der Umstand, dass der Bruder nichts darüber berichtete, erstaunt, zumal er gemäss eigenen Angaben wöchentlich in telefonischem Kontakt mit seiner Familie stand.

E. 5.6

Weiter erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer das Verhör seines Vaters durch das CID am (...) nicht an der Anhörung zu den Asylgründen vom 24. Oktober 2019 erwähnte, sondern dieses Ereignis vielmehr erst in der Beschwerdeschrift geltend machte (Ziffer II/1). Weiter ist die in der Beschwerdeschrift angekündigte Bestätigung des Verhörs bis zum heutigen Datum ausstehend. Bei dieser Sachlage ist das erwähnte Ereignis als nachgeschoben und entsprechend als unglaubhaft zu qualifizieren. Entsprechend kann auch auf die in der Beschwerdeschrift eventuell beantragte ergänzende Anhörung des Beschwerdeführers verzichtet werden (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2, S. 357).

E. 5.7

In Abwägung aller Elemente, die für oder gegen die Glaubhaftigkeit der gemachten Vorbringen sprechen, kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass insgesamt die Elemente, welche gegen die Glaubhaftigkeit sprechen, überwiegen und es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen ist, glaubhaft zu machen, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka eine begründete Furcht vor Verfolgung hatte. Der Beschwerdeführer erfüllte somit – zumindest im Zeitpunkt der Ausreise – die Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 6.1

Zu prüfen bleibt, ob dem Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt bei einer Rückkehr in sein Heimatland ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes

D-1665/2020 Seite 12 wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind. Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der sogenannten „Stop-List“ und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden dabei als stark risikobegründende Faktoren eingestuft. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen. Das Gericht hat im Einzelfall die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren in einer Gesamtschau sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen und zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung vorliegt (vgl. a.a.O. E. 8).

E. 6.3

Die Vorinstanz führt diesbezüglich aus, der Beschwerdeführer habe nach Kriegsende noch rund sieben Jahre in Sri Lanka gelebt. Zwar seien sein Vater und sein Onkel zu Kriegszeiten bei den LTTE gewesen und auch sein Bruder habe gewisse Verbindungen zu ehemaligen LTTE-Mitgliedern. Jedoch sei sein Vater seit 2009 nicht mehr belangt worden und der Bruder habe Sri Lanka 2014 verlassen. Aus den Asylakten des Bruders sei weder eine Verbindung zu ihm noch Hinweise auf eine Reflexverfolgung ersichtlich. Er selbst habe nie enge Verbindungen zur LTTE gehabt und bei den von ihm geschilderten Bekanntschaften habe es sich immer um einmalige Begegnungen gehandelt. Er weise somit kein Risikoprofil auf, das in den Augen des sri-lankischen Staates als risikobehaftet erscheine. Es sei aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte. Diese Einschätzung vermöge auch die im Jahr 2019

D-1665/2020 Seite 13 erfolgte Präsidentschaftswahl mit dem Sieg von Gotabaya Rajapaksa nicht umzustossen.

E. 6.4

In der Beschwerde wird geltend gemacht, das SEM habe in diesem Punkt nicht im Einzelnen die effektive Verfolgungsgefahr geprüft, sondern es bei einer für diesen Fall unpassenden Grobeinschätzung belassen. Er sei bereits drei Mal von den Sicherheitskräften festgenommen worden und es habe sich jeweils bei allen Festnahmen um Verbindungen zur LTTE (Onkel, E._____, F._____, und G._____) und um seine eigenen tamilischen Aktivitäten, insbesondere Hilfeleistungen an tamilische Zivilpersonen und Teilnahmen an politischen Demonstrationen gehandelt. Er selbst weise diverse Narben von Folterungen auf, die ihn per se verdächtig machten. Er stamme bekanntermassen aus einer der LTTE nahestehenden Familie (sein Vater habe sich von Mai 2009 bis Oktober 2010 «rehabilitieren» müssen) und sein Onkel habe nach wie vor Kontakte zu ehemaligen LTTE-Mitgliedern. Bei solchen Verhältnissen bliebe es nicht bei einer folgenlosen «normalen Kontrolle», sondern er geriete in besonderen Verdacht. Er erfülle deshalb die Flüchtlingseigenschaft aufgrund ernstlich drohender Verfolgung, weshalb er in der Schweiz als Flüchtling anzuerkennen sei.

E. 6.5

Eine geltend gemachte Verbindung zu den LTTE vermag dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im asylrechtlichen Sinn zu begründen, wenn der betroffenen Person aus Sicht der sri-lankischen Behörden infolgedessen ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus in Sri Lanka zugeschrieben und sie mithin als Gefahr für die nach dem Krieg wiedergewonnene Einheit des Landes wahrgenommen wird. Es sind keineswegs nur in besonderem Masse exponierte Personen betroffen. So ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die sri-lankische Regierung auch Jahre nach Ende des Bürgerkrieges im Jahr 2009 noch über ein Wiederaufleben respektive Wiedererstarken der LTTE besorgt ist und jeglichen Verdacht entsprechender Bestrebungen mit grösster Aufmerksamkeit verfolgt. Hingegen sind nicht alle Rückkehrenden, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufweisen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt sind, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen muss (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E. 8.5.6 m.w.H.).

D-1665/2020 Seite 14

E. 6.6

Vorliegend ist nicht von einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka auszugehen. Aus den Akten geht zwar hervor, dass sowohl der Vater des Beschwerdeführers sowie sein Onkel ehemalige LTTE-Mitglieder sind. Auch der Bruder des Beschwerdeführers hat im Jahr 2015 aufgrund seiner Verwandtschaft zu LTTE-Mitgliedern und seiner eigenen Verbindung zur LTTE in der Schweiz Asyl erhalten. Dem Beschwerdeführer ist es jedoch nicht gelungen, behördliche Behelligungen durch die sri-lankischen Sicherheitskräfte aufgrund seiner Abstammung aus einer LTTE-nahen Familie und allfälligen Kontakten zu ehemaligen LTTE-Mitgliedern plausibel darzulegen. Diesbezüglich kann auf die unter E. 5.6 gemachten Ausführungen verwiesen werden. Der Beschwerdeführer verneinte sodann ausdrücklich,

in der Schweiz exilpolitisch tätig zu sein (act. 16/27 F199). Zwar hat der Beschwerdeführer sein Heimatland ohne gültigen Reisepass verlassen und müsste nach einem längeren Auslandsaufenthalt mit temporären Reisedokumenten zurückkehren. Auch verfügt der Beschwerdeführer über allfällige Narben, welche den Sicherheitsbehörden ins Auge stechen könnten. Diese Umstände sind jedoch lediglich als schwach risikobegründende Faktoren anzusehen. Insgesamt weist der Beschwerdeführer kein Profil auf, welches darauf schliessen liesse, dass er von den heimatlichen Sicherheitsbehörden als Unterstützer der LTTE respektive als Person wahrgenommen wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ihm bei seiner Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

E. 6.7

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka. Die Präsidentschaftswahlen von November 2019 und daran anknüpfende Ereignisse vermögen diese Einschätzung nicht in Frage zu stellen (vgl. dazu im Einzelnen: Urteil des BVGer E-1156/2020 vom 20. März 2020 E. 6.2). Es besteht zudem kein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen, womit er weder aus der Situation seit dem Machtwechsel im Jahr 2019 noch aus der aktuellen Lage in Sri Lanka eine Gefährdung ableiten kann. Die Wahl von Ranil Wickremesinghe am 20. Juli 2022 zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuen Staatspräsidenten ändert vorerst ebenfalls nichts an der bisherigen Lageeinschätzung, ist dieser doch Teil der alten politischen Elite. Objektive Nachfluchtgründe, bei denen eine Gefährdung entstanden ist aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die der Betreffende keinen Einfluss nehmen konnte (vgl. dazu BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.), lie-

D-1665/2020 Seite 15 gen demnach nicht vor. Es sind auch sonst keine Hinweise dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im aktuellen politischen Kontext in Sri Lanka in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten wäre und mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen hätte.

E. 6.8

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht hat. Das SEM hat somit die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des

Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25

D-1665/2020 Seite 16 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

E. 8.2.3

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – an welcher auch unter Berücksichtigung der (sicherheits-)politischen Ereignisse in den vergangenen Jahren (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-1305/2020 Urteil vom 20. Januar 2022 E. 12.4, D-1211/2021 vom 30. August 2021 E. 9.2.2) weiterhin festzuhalten ist – lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug unzulässig erscheinen (vgl. das Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2015 E. 12.2 f.). Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Asylpunkt und zur Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht gelungen. An dieser Einschätzung ändern weder das Ergebnis der Präsidentschaftswahl vom November 2019 noch die Wahl am 20. Juli 2022 von Ranil Wickremesinghe als neuen Staatspräsidenten und deren Auswirkungen auf die Lage in Sri Lanka etwas, da kein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zu diesen Ereignissen erkennbar ist. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lassen weder die

Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig

D-1665/2020 Seite 17 erscheinen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2 f.). An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der seither ergangenen politischen Entwicklungen in Sri Lanka festzuhalten (vgl. statt vieler das Urteil BVGer D-3946/2020 vom 21. April 2022 E. 11.2 m.w.H.).

E. 8.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen dortigen Ereignisse und Entwicklungen. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nord- und Ostprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. das Referenzurteil E-1866/2015 E. 13.3.3 f.). Diese Einschätzung hat weiterhin Gültigkeit (vgl. wiederum D-3946/2020, a.a.O., E. 11.3.2). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich der aktuellen politisch, ökonomisch und sozial schwierigen Lage Sri Lankas bewusst, beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidung.

E. 8.3.2

Das SEM führte zur Frage der Zumutbarkeit des Vollzugs aus, der Beschwerdeführer sei ein junger, gesunder, alleinstehender Mann und habe die Schule bis zum O-Level besucht. Er verfüge über ein familiäres Beziehungsnetz und eine gesicherte Wohnsituation in seiner Heimatregion. Auch sei er aufgrund seiner gemachten (Arbeits-)Erfahrungen in der Lage, einer bezahlten Tätigkeit nachzugehen.

E. 8.3.3

In der Beschwerdeschrift wurde neben den Ausführungen zur allgemeinen (Menschenrechts-)Lage in Sri Lanka erneut auf die Gefährdung

D-1665/2020 Seite 18 des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr aufgrund seines Risikoprofils hingewiesen. Nach den vorstehenden Ausführungen zum Asylpunkt vermag er die zutreffenden und praxiskonformen Feststellungen des SEM damit nicht in Frage zu stellen.

E. 8.3.4

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich in diesem Punkt den überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz an, weshalb – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – vollumfänglich darauf verwiesen werden kann (vgl. angefochtene SEM-Verfügung Ziffer III/2). Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu erachten ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

D-1665/2020 Seite 19